

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 21.09.2023

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Antrag auf Bauvorbescheid

Bauvorhaben: Aufstockung der bestehenden Gewerbehalle mit Einbau einer Betriebsleiterwohnung

Bauherr: Ehrle Helmut

Bauort: Rupolzer Straße 89

Mit dieser Bauvoranfrage soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Betriebsleiterwohnung über der bestehenden Gewerbehalle geprüft werden.

Am 05.10.2005 wurde das bestehende Betriebsleiterwohnhaus mit 140,05 m² Wohnfläche samt einer Gewerbehalle mit 251,1 m² Nutzfläche genehmigt (Baugenehmigung Az. 31-6024-00494/05).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rupolz II und Gewerbegebiet Rupolz Nordwest 1. Teilneuaufstellung“ i. d. F. v. 30.05.2005.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück Fl. Nr. 757/11 liegt im festgelegten Gewerbegebiet 1. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können darin ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können solche Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Diese Ausnahmemöglichkeit ist Bestandteil des Bebauungsplanes, jedoch ist mit der Aufstockung der Gewerbehalle mit einer zusätzlichen Betriebsleiterwohnung für den Mitinhaber (Sohn des Bauherrn) die Unterordnung Wohnen gegenüber Gewerbe in Grundfläche und Baumasse nicht mehr gegeben.

Nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann von den Regelungen der Baunutzungsverordnung auf Antrag eine Abweichung erteilt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Begründet wird die beantragte Abweichung wie folgt:

Durch die Lage des Grundstücks mit nahezu dreiseitiger freier Lage zum Grüngürtel ist eine Beeinträchtigung der zusätzlichen Wohnung durch andere Gewerbebetriebe ausgeschlossen. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist erfolgt (Art. 66 Abs. 1 BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert. Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

■■■■■■ erkundigt sich bei BM Strohmaier, ob die geplanten Betriebsleiterwohnung immissionsschutzrechtliche Auswirkungen gegenüber den bestehenden Gewerbebetrieben hat. BM Strohmaier erklärt, dass dies vom Landratsamt Lindau (Bodensee) geprüft wird.

Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid, Ehrle Helmut, Aufstockung der bestehenden Gewerbehalle mit Einbau einer Betriebsleiterwohnung, auf der Fl. Nr. 757/11 der Gemarkung Hergensweiler, Rupolzer Straße 89, i. d. F. v. 24.08.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1

Gegenstimme: BM Strohmaier

3. Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Gartenhaus mit gewerblicher Nutzung als begehbares Selbstbedienungshäuschen für handwerklich hergestellte Produkte

Bauherr: Ehrle Christoph

Bauort: Scheidenweiler 7a

Das Vorhaben, Gartenhaus mit gewerblicher Nutzung als begehbares Selbstbedienungshäuschen für handwerklich hergestellte Produkte, liegt im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung „Scheidenweiler“ i. d. F. v. 06.07.2015. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie Flächen mit besonderer ökologischer und landschaftsgestalterischer Bedeutung - von Bebauung und standortfremder Aufforstung freihalten - aus.

Im Geltungsbereich der Außenbereichsatzung „Scheidenweiler“ richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Diesen Vorhaben kann dabei nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, abgesehen der genannten in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB, stehen dem beantragten Bauvorhaben nicht entgegen.

Nachdem die angrenzende Fl. Nr. 1089/4 im Eigentum des Bauherrn liegt, ist die gewählte Position des Gartenhauses an der Grundstücksgrenze möglich.

Es entsteht kein zusätzlicher Stellplatzbedarf durch das Vorhaben.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, Ehrle Christoph, Gartenhaus mit gewerblicher Nutzung als begehbares Selbstbedienungshäuschen für handwerklich hergestellte Produkte, auf der Fl. Nr. 1084 der Gemarkung Hergensweiler, Scheidenweiler 7a, i. d. F. v. 20.09.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

Der Tagesordnungspunkt 5 der Ladung wird vorgezogen.

5. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier gibt Folgendes bekannt:

1. Nach Rücksprache mit der Weißnarrenzunft Hergensweiler sind die geplanten Stellplätze für die E-Carsharing Autos für den Verein dort in Ordnung.
2. Das Standortkonzept für das Freiflächenphotovoltaik wird von der Fa. Sieber Consult bei der Sitzung am 16.11.2023 vorgestellt.
3. Zu den eingereichten Anfragen von [REDACTED] vom 18.09.2023 erklärt BM Strohmaier Folgendes:

Der Bauhof hat mit dem Rückschnitt am Riegersbach diese Woche begonnen. Das Aufkiesen der Fußwege erfolgt im Anschluss an die Rückschnittarbeiten.

Die Pfosten in der Alpsteinstraße und im Kirchweg werden immer wieder durch Anwohner entfernt. Hier werden Gespräche stattfinden. Die derzeitige Öffnung der Alpsteinstraße ist durch eine verkehrsrechtliche Anordnung bis 29.02.2024 genehmigt.

Die Hütte der Mittagsbetreuung wird auch von Jugendlichen genutzt. Sollte es hier zu einer Lärmbelästigung kommen, sollte die Polizei informiert werden. Eine etwaige Videoüberwachung führt zu rechtlichen Problemen und kann nicht erfolgen. BM Strohmaier befürchtet, dass bei einer Ausleuchtung der Hütte die Lampen durch die Jugendlichen zerstört werden.

Der Fußweg entlang des Riegersbachs zum Netto-Markt birgt an manchen Stellen eine Absturzgefahr für Kinder. Hier wird die Gemeinde weitere Sicherungsmöglichkeiten prüfen.

Alle Brückenbauwerke, die bestimmte Kriterien nach DIN 1076 erfüllen, wurden 2023 aufgelistet, da es eine Ausschreibung zur Prüfung aller Brücken und Stützmauern geben wird. Der Betrag für die Prüfung und ggf. Sanierung wird im Haushalt 2024 mitaufgenommen.

Um 19:54 Uhr wird die öffentliche Sitzung unterbrochen und ein nichtöffentlicher Teil eingeschoben.

Fortsetzung der öffentlichen Sitzung um 20:06 Uhr.

4. Gigabitausbau in der Gemeinde Hergensweiler

- **Information über den durchgeführten Branchendialog und das durchgeführte Markterkundungsverfahren**
- **Antragstellung auf Zuwendung in vorläufiger Höhe im Förderverfahren der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0**

Die Gemeinde Hergensweiler möchte den Breitbandausbau weiter vorantreiben. Sie hat daher zunächst mit Unterstützung des beauftragten Planungsbüros IK-T einen Branchendialog zur Ermittlung des privatwirtschaftlichen Ausbaupotentials durchgeführt.

Ausbauinteresse über ein Teilgebiet wurde vom Netzbetreiber NetCom BW GmbH gezeigt, jedoch ein Ausbau an eine Vorvermarktungsquote geknüpft.

Im Anschluss wurde ein formelles Markterkundungsverfahren nach Vorgaben der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 über alle Adressen des Gemeindegebiets durchgeführt und alle eingehenden Netzbetreibermeldungen ausgewertet.

Als Ergebnis wurde hierbei festgestellt:

Meldungen zum eigenwirtschaftlichen FTTB-Ausbau:

- Anbieter NetCom BW GmbH 349 Adressen (mit Vorvermarktung)

Nach Gigabit-Richtlinie 2.0 förderfähige Adressen: ca. 52

Die Gesamtausgaben (Gesamtsumme nach Wirtschaftlichkeitslückenmodell) werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten des Projektträgers überschlägig automatisch berechnet. Das Förderportal des Projektträgers ermittelt auf Basis der Anzahl der förderfähigen Adressen auf diese Weise überschlägige Gesamtausgaben in Höhe von 468.000 EUR (entspricht 9.000 € je Adresse).

Hiervon abweichende Antragstellungen zu den Gesamtausgaben sind grundsätzlich zwar möglich, bedürfen aber einer individuellen Begründung und Prüfung durch den Projektträger. Für die Gemeinde Hergensweiler werden die automatisch berechneten Gesamtausgaben für die Antragsstellung zugrunde gelegt. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt vorläufig. Die Festsetzung der endgültigen Zuwendung

erfolgt nach dem Antrag in abschließender Höhe auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses.

Dies ergibt folgende Finanzierungsanteile:

- Der voraussichtliche Fördersatz des Bundes beträgt 50 %: 234.000 EUR
- Der voraussichtliche Zielfördersatz der Kofinanzierung (Bayern) beträgt 90 % aufgrund der Einstufung der Gemeinde Hergensweiler in die Gebietskategorie des LEP Bayern als „Allgemeiner ländlicher Raum“ 187.200 EUR
- Der voraussichtliche Eigenanteil der Gemeinde beträgt 10%. 46.800 EUR

Die Ergebnisse des Branchendialogs und des Markterkundungsverfahrens (Anlage 1) wurden durch das Planungsbüro IK-T vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Antrag auf Zuwendung in vorläufiger Höhe von 468.000 EUR zum Glasfaserausbau der festgestellten unterversorgten ca. 52 Adressen im Wirtschaftlichkeitslückenmodell des Gigabitförderverfahren des Bundes 2.0 zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

8

Nein-Stimmen:

0

Fortsetzung des Tagesordnungspunkt 4 Bekanntgaben und Anfragen:

■■■■■ erkundigt sich nochmals, ob die Bordsteinkante am Geh- und Radweg beim Netto abgeflacht werden kann, damit auch Fahrräder mit Anhänger hier fahren können. BM Strohmaier wird dies mit dem Bauhof prüfen. Ergänzend hierzu gibt ■■■■■ an, dass auch der Bordstein bei der Altmannstraße/Säntisstraße sehr hoch ist. Hier wird eine bauliche Veränderung auf Grund von Platzmangel schwierig, so BM Strohmaier.

■■■■■ möchte wissen, ob die Schilder für die 30er-Zone im Roßhimmel geliefert wurden. Dies bejaht BM Strohmaier. ■■■■■ regt an, dass auch bei der Stichstraße im Roßhimmel eine Straßenmarkierung zur Vorfahrtsregelung erfolgen sollte.